

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. November 2005

Nr. 2005/2450

### **Starrkirch-Wil: Änderung Gestaltungsplan Eich und Anpassung der Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat eine Änderung des Gestaltungsplans Eich und eine Anpassung der Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Der Gestaltungsplan Eich der Gemeinde Starrkirch-Wil wurde im Jahr 2000 genehmigt (RRB Nr. 1738 vom 4. September 2000). Seither wurden etliche Gebäude erstellt. Mit der vorliegenden Änderung wird beim Baufeld G-1 die Lage des Gebäudes und der Parkplätze verändert: Die Parkplätze liegen neu nördlich (8 PP, in einem Autounterstand) und westlich (4 PP). Das Gebäude wird entsprechend nach Süden verschoben. Zudem werden die Sonderbauvorschriften so angepasst, dass die Einstellhalle auch natürlich belüftet werden kann.

Die Änderung des Gestaltungsplans Eich und die Anpassung der Sonderbauvorschriften lagen in der Zeit vom 25. August bis zum 26. September 2005 öffentlich auf. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Am 24. Oktober 2005 wurden die Änderungen vom Gemeinderat beschlossen.

Formell wurde das Nutzungsplanverfahren – mit der Ausnahme der Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung – richtig durchgeführt. In Anbetracht der eher untergeordneten Änderungen steht der Plangenehmigung trotz mangelnder Vorprüfung nichts im Wege.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans Eich und die Anpassung der Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil werden genehmigt.
- 3.2 Alle Nutzungspläne, die dem vorliegend genehmigten Plan widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil belastet.

- 3.4 Die Änderung des Gestaltungsplans Eich steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, 4656 Starrkirch-Wil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 1'023.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111133

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan und Akten (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Planungskommission der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, 4656 Starrkirch-Wil

Baukommission der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, 4656 Starrkirch-Wil

Andre Schärer, Architekt, Baslerstrasse 68, 4632 Trimbach

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan Eich und Anpassung der Sonderbauvorschriften)